



Kurzarbeit im KFZ

Was ich wissen sollte

Wie berechnet sich das Kurzarbeitergeld (KuG)

Kurzarbeit bedeutet eine vorübergehende Kürzung der normalen Arbeitszeit bzw. den völligen Arbeitsausfall für einen bestimmten Zeitraum, um Arbeitsplätze zu erhalten. Der Arbeitgeber zahlt nur noch Entgelt entsprechend der noch tatsächlich geleisteten Arbeitszeit. KuG wird für jede Ausfallstunde gezahlt und soll den Entgeltverlust teilweise ausgleichen. Es beträgt 60 Prozent (bzw. 67 Prozent mit einem Kind auf der Lohnsteuerkarte) des Nettoentgelts für die ausfallende Arbeitszeit. Es wurde von der Bundesregierung im Koalitionsausschuss am 22.04.2020 beschlossen, das Kurzarbeitergeld unter bestimmten Voraussetzungen auf 80% zu erhöhen. Die Ausformulierung des Gesetzes fehlt allerdings noch. **Eine Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes mit 60 bzw. 67% des Nettoentgeltes findet man auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit.**

Grundsätzlich wird steuer- und damit auch sozialversicherungspflichtiges Entgelt bei der Ermittlung des Sollentgelts berücksichtigt. Einmalige Leistungen wie Gratifikationen, Urlaubsabgeltungen und jährlich wiederkehrende Leistungen wie Weihnachtsgratifikationen oder Urlaubsgeld werden bei der KuG-Berechnung jedoch nicht berücksichtigt.

Zuschuss zum KuG

Es gibt tarifliche Regelungen, wie z.B. im KFZ-Gewerbe Hessen, wonach der Arbeitgeber einen Zuschuss zum KuG zahlen muss. Eine solche Regelung kann auch betrieblich zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbart werden. Der Zuschuss zum KuG ist der Differenzbetrag zwischen der tatsächlichen Arbeitszeit und 26 Stunden Arbeitszeit. Das heißt vereinfacht, dass wenn man z.B. 20 Stunden arbeitet, erhält man Zuschuss, als hätte man 26 Stunden gearbeitet. Für eine genauere Berechnung bitte an den Betriebsrat oder die IG Metall Mittelhessen wenden.

Für wen gilt der tarifliche Zuschuss?

Der tarifliche Zuschuss gilt für alle Mitglieder der IG Metall, die in einem Betrieb der Tarifgemeinschaft für das KFZ-Gewerbe Hessen. Dann kommen die aktuellen Tarifverträge zur Anwendung.

Zum 01.10.2017 hat die Tarifbindung mit der Landesinnung geendet. Die meisten Betriebe sind nicht Mitglied in der Tarifgemeinschaft. Die Kolleginnen und Kollegen in diesen Betrieben haben, sofern sie bis zum 30.09.2017 Mitglied der IG Metall waren, einen Anspruch auf die Aufstockung des KuG durch die Nachwirkung der Tarifverträge. Das heißt, dass die Regelungen des Tarifvertrages in den Arbeitsvertrag übergegangen sind. Wichtig dabei ist, dass in der Zwischenzeit keine Veränderung deines Arbeitsvertrages stattgefunden hat, in der die tarifliche Regelung ausgeschlossen wurde oder Du den Arbeitgeber gewechselt hast.

Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf die Aufstockung des KuG.

Fazit

Die Aufstockung des KuG findet Anwendung, wenn man in einem Mitgliedsbetrieb der Tarifgemeinschaft arbeitet oder keinen Arbeitsvertrag oder Änderung des Arbeitsvertrages nach dem 30.09.2017 unterschrieben hat, der grundsätzlich eine Veränderung der tariflichen Bestimmungen verursacht.

Für weitere Informationen und bei Fragen wende dich bitte an deinen Betriebsrat oder, falls du keinen Betriebsrat hast, an deine IG Metall Mittelhessen.

Erhältst du keine Aufstockung, hilft dir die IG Metall vor Ort, ob Du einen Anspruch hast und bei den weiteren Schritten bis hin zu einer Geltendmachung deiner Ansprüche. Du kannst deine Ansprüche bis zu 6 Monate lang rückwirkend geltend machen, also auch für z.B. den März 2020.

KONTAKT

Tobias Götz

Tobias.Goetz@igmetall.de